

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „JA zu Bad Doberan“; die Kurzbezeichnung lautet: "JA!"
- (2) Die Wählergruppe „JA zu Bad Doberan“ ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Bad Doberan, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Stadtvertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe „JA zu Bad Doberan“ gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt:
 - a. Wir sind für ein lebendiges Bad Doberan voller Kultur und Veranstaltungen.
 - b. Wir sind für einen Jugendclub im Zentrum der Stadt und attraktive sowie sichere Spielplätze in allen Stadtteilen!
 - c. Wir schützen die Natur und setzen uns für mehr Stadtgrün und die Vermeidung von Plastikmüll ein!
 - d. Wir sind Freunde des offenen Wortes und des direkten Dialogs.
 - e. Mit uns gibt es eine fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt mit Zebrastreifen für sichere Schulwege und barrierefreie Straßen für Senioren!
- (3) Die Wählergruppe „JA zu Bad Doberan“ hat ihren Sitz in Bad Doberan

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe „JA zu Bad Doberan“ können alle Einwohner der Stadt Bad Doberan werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung
 - b. Ausschluss, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muss oder
 - c. Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
 - b. bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
- (4) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

- (5) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch
- a. Mitgliedsbeiträge und
 - b. Spenden
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 € monatlich und ist jeweils zum Jahresende zu entrichten.

§ 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen:
- a. die Beschlussfassung über das Programm,
 - b. die Beschlussfassung aller das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
 - c. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a. der Vorsitzende
 - b. der erste Stellvertreter
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassenwart
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von den Mitgliedern gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Aufträge auszuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in offener oder in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion abberufen werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 7 Versammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr (alternativ: viertel-jährlich oder ohne Mindestzeit) einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn 1/5 (alternativ: ein anderer Bruchteil oder eine ganz bestimmte Zahl von Mitgliedern) der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
- (2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

§ 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. Form der Einladung,
- c. Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d. Tagesordnung und
- e. Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der „JA zu Bad Doberan“ werden entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der im „JA zu Bad Doberan“ organisierten Mitglieder in der Datenverarbeitung der Vereinigung erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Grundlage und Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Wählergruppe „JA zu Bad Doberan“ ist die Datenschutzordnung „JA zu Bad Doberan“, die in der Regel auf Aktualität überprüft und dem entsprechend an aktuelle Veränderungen im Europäischen und nationalen Datenschutzrecht angepasst wird.
- (3) Jedes in der Wählergruppe „JA zu Bad Doberan“ organisierte Mitglied hat folgende Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft über alle die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Das Recht auf Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Das Recht auf Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Das Recht auf Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder der Zweck der Speicherung nicht mehr gegeben ist.

- (4) Den Organen der Wählergruppe „JA zu Bad Doberan“ und allen sonst für die Wählergruppe „JA zu Bad Doberan“ Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken der Vereinigung zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Vereinigung hinaus.

§ 11 Auflösung der „JA zu Bad Doberan“ und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung der Wählergruppe